

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE MERTESHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 23.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage 1)	4
2.5	Verschuldung	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6	Entlastung	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen.....	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4	Zwischenberichte	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Hundesteuer.....	9
3.3	Sondernutzungsgebühren	9
3.4	Dorfgemeinschaftshaus.....	10

3.4.1 Nutzungsentgelte	10
3.4.2 Mietkaution	11
3.5 Friedhof	12
3.5.1 Höhe der Gebühren.....	12
3.5.2 Abräumen von Grabstätten	13
3.6 Pachten	13
3.6.1 Verpachtung von Grundstücken	13
3.7 Vergabe	14
3.7.1 Druck der Festschrift und Rasentraktor	14

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung der Steuersätze sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2015 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden. Unabhängig hiervon sollten in Anbetracht des hohen Defizites alle Nutzer angemessen an den Nebenkosten beteiligt werden.

Randnummer 9: 3.4.2 Mietkaution

Die Kaution und auch sonstige Zahlungen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden, die Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind redaktionell anzupassen.

Friedhof

Randnummer 10: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 48,74 % bzw. 18,60 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 11: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Pachten

Randnummer 12: 3.6.1 Pachten

Eine angemessene Anhebung und Gleichstellung sollten erwogen werden.

Vergabe

Randnummer 13: 3.7.1 Druck der Festschrift und Rasentraktor

Die Vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Zukünftige Beschaffungen sollten im Hinblick auf die Vorgaben des § 68 GemO von der Verbandsgemeinde abgewickelt werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
USt.	Umsatzsteuer
UVGO	Unterschwellenvergabeverordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Mertesheim
389 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	474.903	520.173	479.780	571.915	529.950	678.350	631.550
Zins- und sonstige Finanzerträge	31	573	250	250	2.600	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	474.934	520.746	480.030	572.165	532.550	678.350	631.550

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	425.072	477.615	519.755	524.915	520.370	667.930	682.460
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	8.599	4.181	8.330	1.870	1.160	950	1.110
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	200	500	300	300
Insgesamt	433.671	481.796	528.085	526.985	522.030	669.180	683.870

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	49.831	42.558	-39.975	47.000	9.580	10.420	-50.910
Finanzergebnis	-8.568	-3.608	-8.080	-1.620	1.440	-950	-1.110
Ordentliches Ergebnis	41.263	38.950	-48.055	45.380	11.020	9.470	-52.020
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-200	-500	-300	-300
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	18.100	9.900	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	2.100	18.100	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	25.263	47.150	-48.055	45.180	10.520	9.170	-52.320

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	54.158	37.631	-27.585	64.640	32.640	29.010	-33.010
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	59.269	2.967	50.200	15.000	17.250	18.170	3.000
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	250	0	6.000	12.000	14.250	10.870	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.881	201	24.000	18.820	29.400	8.320	43.900
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	56.388	2.766	26.200	-3.820	-12.150	9.850	-40.900
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	110.546	40.397	-1.385	60.820	20.490	38.860	-73.910
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	0	3.820	12.150	0	40.900
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppen 791, 792)	9.452	5.666	13.650	12.700	12.700	12.700	11.250
Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten	-9.452	-5.666	-13.650	-8.880	-550	-12.700	29.650

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt / „freie Finanzspitze“

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	54.158	37.631	-27.585	64.640	32.640	29.010	-33.010
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	9.452	5.666	13.650	12.700	12.700	12.700	11.250
= "freie Finanzspitze"	44.706	31.965	-41.235	51.940	19.940	16.310	-44.260
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	44.706	31.965	-41.235	51.940	19.940	16.310	-44.260

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	2.967.251,78 €	2.880.734,30 €			
Eigenkapital	755.833,49 €	802.983,98 €			
Eigenkapitalquote (%)	25,47	27,87			
Infrastrukturintensität (%)	61,99	61,94			
Sonderpostenquote 1 (%)	54,16	53,85			
Sonderpostenquote 2 (%)	55,33	54,73			
Verbindlichkeitenquote (%)	19,34	17,93			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage 1)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	753,91	846,33	902,60	939,21	1056,7
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-73,14	-48,21	-43,80	-8,82	20,75

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018² auf 122 T€ (301 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 47 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden unter 1.000 Einwohner von 348 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 331 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 407 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ Investitionskredite 348 €, Liquiditätskredite 289 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Die Ortsgemeinde hatte im Haushaltsjahr 2018 Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 373 T€ (916 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 627 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 289 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nahm die Ortsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil. Die Kommune ist durch entsprechende Maßnahmen im Jahr 2020 aus dem Programm ausgeschieden. Zwischenzeitlich sieht die Haushaltsplanung jedoch bis Ende des Jahres 2022 wieder Liquiditätskredite i.H.v. 126 T€ vor.

Um die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten abzubauen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 30.06.2021).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit wird hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen. In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltstrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses- (vgl. Punkt 3.3 der Prüfungsmitteilung) erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse - vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	23.03.2020	26.04.2021	30.06.2021
2018	31.05.2021	16.06.2021	30.06.2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 60 €, zweiter Hund 84 €, dritter Hund 96 €)⁸ etwa 3.600 €⁹.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung der Steuersätze sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

⁸ Lt. Hundesteuersatzung vom 11.11.2022 i.d.F. vom 11.11.2022

⁹ Planzahl für das Haushaltsjahr 2023

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Mertesheim aus dem Jahr 2015.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹⁰ (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	5.241 €	13.120 €	-7.879 €	39,95%
2019	5.255 €	17.190 €	-11.935 €	30,57%
2020	5.555 €	19.800 €	-14.245 €	28,06%
2021	5.250 €	15.350 €	-10.100 €	34,20%
2022	5.250 €	14.710 €	-9.460 €	35,69%
Ergebnis gesamt	26.551 €	80.170 €	-53.619 €	33,12%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 54 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2015 angepasst.

10 Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst. Produkt Dorfgemeinschaftshaus 573121

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbehandlung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Gegen die Förderung von ortsansässigen Vereinen in begrenzten Umfang bestehen grundsätzlich keine Einwände. § 79 Abs. 2 GemO gebietet jedoch, die Nutzer von öffentlichen Einrichtungen zumindest an den ansonsten allein von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten zu beteiligen.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2015 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden. Unabhängig hiervon sollten in Anbetracht des hohen Defizites alle Nutzer angemessen an den Nebenkosten beteiligt werden.

3.4.2 Mietkaution

Gem. Nr. 11 der Haus- und Benutzerordnung wird für eine evtl. notwendige Schadensregulierung durch die Gemeinde eine Kautions i.H.v. 100 € erhoben. Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer, die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten.

Nach Aussage der Verwaltung werden die Kautions regelmäßig bar beim Bürgermeister hinterlegt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter stellen weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.¹¹ Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

¹¹ vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

- 9 Die Kautionen und auch sonstige Zahlungen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden, die Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind redaktionell anzupassen.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 03.12.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 10.05.2023. Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹² wie folgt dar:¹³

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	32.331 €	22.986 €	-9.345 €	140,66%
2019	2.110 €	11.610 €	9.500 €	18,17%
2020	2.050 €	11.020 €	8.970 €	18,60%
2021	3.690 €	22.670 €	18.980 €	16,28%
2022	5.190 €	24.800 €	19.610 €	20,93%
Ergebnis	45.371 €	93.086 €	47.715 €	48,74%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 93 T€. Die Ausgaben können nur zu 48,74 % aus Gebühren gedeckt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2018 für die Sanierung der Friedhofsmauer eine Zuwendung aus dem Investitionsstock 2016 i.H.v. 30.587,72 € beinhaltet ist. In den Jahren 2019 bis 2022 können die Ausgaben nur zu 18,60 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 29 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2012 erhöht. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 576 €, Doppelgrab 1.152 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich.

¹² Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹³ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹⁴

- 10 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 48,74 % bzw. 18,60 % sollten die Gebühren neu kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben¹⁵ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁶ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁷. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 11 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

3.6 Pachten

3.6.1 Verpachtung von Grundstücken

Die Ortsgemeinde verpachtet in der St.-Valentin-Str. 9 (Plan Nr. 154/24 mit 140 m²) und 11 (Plan Nr. 154/25 mit 445m²) jeweils Gartengrundstücke. Bei den Objekten wurden die Pachtzinsen seit 2001 bzw. 2007 nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

¹⁴ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

¹⁵ § 1922 BGB

¹⁶ § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertesheim vom 03.12.2013.

¹⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

Die Kosten/m² belaufen sich bei Grundstück 154/24 auf 2,30 €/m²¹⁸ und bei dem Grundstück 154/25 auf 3,60 €/m²¹⁹. Da die Grundstücke unmittelbar aneinander angrenzen und keine Preiskalkulation vorliegt, ist der Preisunterschied nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO).

Eine Anpassung an die Preisentwicklung kann z.B. durch die Aufnahme und Umsetzung²⁰ von Wertsicherungsklauseln erfolgen.

12 Eine angemessene Anhebung und Gleichstellung sollten erfolgen.

3.7 Vergabe

3.7.1 Druck der Festschrift und Rasentraktor

Die Ortsgemeinde hat im Jahr 2021 für die 1.250 Jahr-Feier eine Festschrift erstellt. Der Druck der Festschrift, insgesamt 400 Exemplare, erfolgte durch einen Anbieter (Namensverzeichnis Nr.: 1) zum Preis von 3.473,18 € (ohne USt.). Weiterhin erfolgte für den defekten Rasentraktor im Jahr 2019 eine Ersatzbeschaffung²¹ i.H.v rd. 4.500 € (ohne USt.).

Bei beiden Vergabeverfahren konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

- Das Vergabeverfahren -freihändige Vergabe- erfolgte durch die Ortsgemeinde.²² Die Verbandsgemeinde war in das Vergabeverfahren nicht mit eingebunden.

¹⁸ 154/24 140m² / 61,36 € = ca.2,30 €/m²

¹⁹ 154/25 445m² / 122,71€ = ca. 3,60E/m²

²⁰ In keinem der geprüften Fälle erfolgte eine Anpassung während der Vertragslaufzeit

²¹ Husqvarna Rider R 216T AWD

²² siehe auch Beschlussvorlage „Auftragsvergabe zum Druck der Festschrift anlässlich der 1.250 Jahr-Feier“ vom 29.09.2021

- das Vergabeverfahren ist umfassend zu dokumentieren (§ 6 UVGO)²³, die Entscheidung und der Ablauf müssen für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. Die Sitzungsvorlagen für die Gremien genügen den Anforderungen an die Dokumentation der Vergabe nicht.
 - Die Abwicklung von Beschaffungen ist ein Verwaltungsgeschäft im Sinne von § 68 GemO.²⁴ Danach führt die Verbandsgemeinde die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde in deren Auftrag und in deren Namen.
- 13 Die Vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Zukünftige Beschaffungen sollten im Hinblick auf die Vorgaben des § 68 GemO von der Verbandsgemeinde abgewickelt werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Meckel Reis
(Prüfungsbeauftragte)

²³ vgl. Nr. 14 der VV-Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021

²⁴ vgl. auch Punkt 1 der Dienstanweisung über das Öffentliche Auftragswesen in der Verbandsgemeinde Leiningerland

Grundlagen der Finanzkraft

	Ortsgemeinde Mertesheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)	423	413	409	396	396	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr										
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer	94,06	98,66	97,89	119,55	111,24	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
Gewerbesteuer	140,84	143,09	229,36	370,32	287,96	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
Realsteueraufbringungskraft	234,91	241,75	327,25	489,87	399,20	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
- Gewerbesteuerumlage	-25,26	-25,85	-38,53	-33,93	-25,52	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	428,12	501,16	535,97	516,63	651,02	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	19,41	31,24	36,20	40,01	48,55	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Steuereinnahmekraft	657,17	748,30	860,89	1.012,58	1.073,26	693,53	748,76	787,63	777,63	869,54
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	133,00	117,43	84,91	95,74	-	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
Zusammen (a+b):	790,17	865,73	945,80	1.108,32	1.073,26	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A	350	350	350	350	350	324	326	327	328	330
Grundsteuer B	370	370	370	370	370	377	379	380	381	383
Gewerbesteuer	380	380	380	380	380	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A	6,33	6,21	6,64	5,26	6,35	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
Grundsteuer B	81,66	85,55	84,25	104,25	94,56	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88
Gewerbesteuer	140,11	143,85	228,76	368,38	277,03	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
- Gewerbesteuerumlage	-25,26	-25,85	-38,53	-33,93	-25,52	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	428,12	501,16	535,97	516,63	651,02	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	19,41	31,24	36,20	40,01	48,55	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Sonstige Steuern	6,88	7,46	7,90	8,91	9,20	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
Zusammen:	657,24	749,61	861,18	1.009,51	1.061,20	687,36	745,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	133,00	117,43	84,91	95,74	-	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
f) Insgesamt (d+e)	753,91	846,33	902,60	939,21	1.056,70	827,05	894,54	946,40	948,03	1.035,95

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz